

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reinsberg

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 und § 21 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) vom 01.01.1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg am 07.11.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG) sind:

- a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung bzw. Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer bzw. Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reinsberg im Sinne der §§ 7, 14 und 21 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg vom 23.11.1994 und der Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung vom 23.11.1994 vom 01.04.1998. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet Reinsberg im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs.1 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahr-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgutverordnung Strasse vom 18.07.1995 erforderlich werden,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,

f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage § 21 Abs. 2 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Strassenverkehrs- und anderen Unfällen,
- b) die Mitwirkung bei und die Durchführung vom Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- c) andere Hilfsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge (einschließlich der Geräte und Ausrüstungsgegenstände) berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die Kostenerstattungsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

- a) den Personalkosten für eingesetzte Angehörige der Feuerwehr
- b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (einschl. eingesetzte Geräte und Ausrüstungen)

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.Hd. berechnet.

(5) Aufwundersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kostenersatz verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, durch Werksfeuerwehren oder durch Dritte entstehen, werden unabhängig von dieser

Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Reinsberg in Rechnung gestellt oder von der Gemeinde Reinsberg per Bescheid gefordert werden.

(7) Der Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- a) im Fall des § 3 Buchstaben a) vom Verursacher,
- b) im Fall des § 3 Buchstaben f) vom Betreiber,
- c) in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreibers oder Eigentümer der Anlage und
- d) in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) verlangt von:

- a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, bzw. nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
- b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt.
- c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Reinsberg vom 22.11.1994 außer Kraft.

Reinsberg, 08.11.2000

Hubricht
Bürgermeister

**Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr**

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäss § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

Einsatz von Personal
Einsatzkraft (pauschal) 51,00 DM (26,08 EUR)

II. Stundensätze für Fahrzeuge (einschl. Anhänger, Geräte und Ausrüstung)

Löschfahrzeug LF 8: 224,06 DM (114,56 EUR)
Kleinlöschfahrzeug KLF: 146,05 DM (74,67 EUR)
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W: 274,31 DM (140,25 EUR)